

Stellungnahme Zusammenfassung

Europäische Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)" KOM(2011) 121/4 - 2011/0058 (CNS)

20. Dezember 2011

Zusammenfassend

- *ist positiv zu sehen:*

- *das Aktivierungsverbot für selbst erstellte immaterielle Wirtschaftsgüter;*
- *die erfolgswirksame Erfassung von Zeitwertdifferenzen bei mit Handelsabsicht gehaltenen Finanzanlagen und finanziellen Verbindlichkeiten, die zwar nicht entscheidungsneutral wirkt, jedoch aus Bankensicht praktikabel ist;*
- *die Abschreibungsregeln, die im Vergleich zu den bestehenden deutschen steuerrechtlichen Regelungen stark vereinfacht sind;*
- *die Regelungen der planmäßigen Abschreibung für einzeln abschreibungsfähige und die in einen Sammelposten einzustellende Wirtschaftsgüter (sog. Poolabschreibung).*

- *besteht (weiterer) Handlungsbedarf mit Blick auf:*

- *eine fehlende Bezugsbasis (z. B. das EU-Bilanzrecht) angesichts der bestehenden Heterogenität der steuerrechtlichen Gewinnermittlungskonzeptionen in der EU;*
- *die technische Ausgestaltung als Mehr- und Weniger-Rechnung gegenüber einer aus Bankensicht vorzugswürdigen rechnungslegungs-basierten Lösung mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung;*

- *fehlende Definitionen und nicht hinreichend konkretisierte Rechtsbegriffe (wie z. B. die Bestimmung des zentralen Begriffes des Wirtschaftsgutes oder die nicht hinreichende Bestimmung der Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten);*
- *die Unvollständigkeit und Ergänzungsbedürftigkeit der allgemeinen Grundsätze für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage mit Blick auf eine objektivierte Gewinnermittlung und das Fehlen einer Lösung bei möglichen Zielkonflikten durch Zielhierarchien;*
- *das nicht explizite Vorsehen einer Regelung über die Abwertung zweifelhafter Forderungen; die Zulässigkeit von Wertberichtigungen auf Forderungen, insbesondere auch von pauschalen Wertberichtigungen, sollte eigentlich nicht in Frage gestellt werden können;*
- *eine fehlende Regelung zur Bildung von Bewertungseinheiten entsprechend der deutschen Vorschrift des § 5 Abs. 1 a S. 2 EStG (D);*
- *fehlende Detailregelungen für einzelne Sektoren, wie z. B. die Behandlung von Derivaten als Bestandteil des Finanzanlagevermögens in der Finanzwirtschaft, oder unzureichende Detailregelungen wie z. B. beim Leasing und bei der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers;*
- *die eingeschränkte Zulässigkeit der außerplanmäßigen Folgebewertung des Anlagevermögens; die korrespondierende verbesserte Berücksichtigung von grenzüberschreitenden Verlusten reicht nicht aus;*
- *bei den Rückstellungen*
 - o *die Einschränkung auf Rechtsverpflichtungen und damit die Nichtberücksichtigung von (objektivierbaren) wirtschaftlichen Vermögensbelastungen;*
 - o *die Gewährung der Bildung von bloßen Ansammlungsrückstellungen anstatt der aus wirtschaftlicher Sicht gebotenen Vollrückstellung;*
 - o *das Fehlen einer Regelung, die die Abziehbarkeit von „banktechnischen“ Rückstellungen (für allgemeine Bankrisiken) mit Verweis auf die EG-Bankbilanzrichtlinie (ABl.EG v. 31.12.86 Nr. L 372/1; ber. ABl.EG v. 23.11.88 Nr. L 316/51) und der Bankzweigniederlassungs-Richtlinie (ABl.EG 16.02.89 Nr. L 44/40) bzw. die Wertminderungen bei finanziellen Vermögenswerten nach dem Modell erwarteter Verluste (in Anlehnung an ED/2009/12 zu Financial Instruments des IASB) vorsieht.*